

# EHRENORDNUNG

## DES 1. FUßBALL-CLUB KÖLN 01/07 E.V.

### § 1

Durch Beschluss des Vorstands kann eine Ehrung von Mitgliedern, Sportlern, Funktionsträgern, Ehrenamtlichen und Mitarbeitern des Vereins oder der mit ihm verbundenen Gesellschaften sowie sonstiger Personen mit Bezug zum 1. FC Köln erfolgen, wenn sich diese in besonderer Weise um den Verein oder die mit ihm verbundenen Gesellschaften verdient gemacht haben.

### § 2

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der konkreten Ehrungen – insbesondere die Voraussetzungen für eine Ehrung, die Auswahl der für eine Ehrung in Betracht kommenden Personen sowie die Ausgestaltung der Ehrungen – werden vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Mitgliederrat in einem separaten „Ehrenkatalog“ geregelt, der auf der Homepage des Vereins (im geschlossenen Mitgliederbereich) veröffentlicht wird.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Ehrenkatalog kein Bestandteil dieser Ehrenordnung ist und somit vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Mitgliederrat jederzeit durch Beschluss geändert und/oder ergänzt werden kann.

### § 3

Die Entscheidung über eine Ehrung gemäß § 1 trifft der Vorstand in ausschließlicher eigener Zuständigkeit nach Abstimmung mit dem Mitgliederrat.

Anregungen und Vorschläge zu Ehrungen können jederzeit aus der Mitgliedschaft oder aus den Organen des Vereins erfolgen.

### § 4

Erweist sich der Geehrte der entsprechenden Ehrung nicht würdig, kann ihm diese durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstands nach Abstimmung mit dem Mitgliederrat jederzeit wieder entzogen werden.

### § 5

Gemäß § 5.4 der Vereinssatzung können Personen durch Beschluss des Vorstands wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung des Mitgliederrats.

Der Mitgliederrat hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.

### § 6

Ehrungen sollen in Medien des Vereins bzw. der mit ihm verbundenen Gesellschaften publiziert werden.

Die für Ehrungen anfallenden Kosten trägt der Verein.

### § 7

Diese Ehrenordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit beschlossen.

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.



SPÜRBAR ANDERS.